

64 IN 207/08

- Abschrift -



Gutachten  
02.12.08 u.f.  
D

## AMTSGERICHT DUISBURG BESCHLUSS

### Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRA 1460 eingetragenen **Wilhelm Buller GmbH & Co. KG**, Koloniestr. 120-126, 47057 Duisburg, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Buller-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenda, diese vertreten durch die Geschäftsführer Lars Neelmeier, Dorfstr. 98, 21354 Bleckede, und Dipl. Ing. Peter Janßen, An den Sportplätzen 10, 41334 Nettetal,  
Geschäftszweig: Automobilindustrie,

wird heute, am 10.11.2008, um 14.00 Uhr zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

- (1) Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rüdiger von der Fecht, Goldstr. 1, 47051 Duisburg bestellt.
- (2) Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens einschließlich der Wahrnehmung gesellschaftsrechtlicher oder gesamthänderischer Befugnisse sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Dies gilt auch für Verfügungen eines Bevollmächtigten. Zahlungen aus dem schuldnerischen Vermögen einschließlich ihm zuzurechnender Kreditmittel und Einla-

gen Dritter, die ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters geleistet werden, sind vom Empfänger sofort an den vorläufigen Insolvenzverwalter weiterzuleiten.

**(3)** Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten. Er wird ermächtigt, auch ohne Mitwirkung der Schuldnerin das schuldnerische Vermögen einschließlich der Geschäftsbücher in Besitz zu nehmen und verbotener Eigenmacht entgegenzutreten.

**(4)** Dieser Beschluß hat nicht die Unterbrechung gerichtlicher Verfahren nach § 240 ZPO zur Folge.

**(5)** Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

**(6)** Die Einziehungsermächtigung gilt auch für Forderungen, welche die Schuldnerin zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat (§ 21 Abs. 2 Nr. 5, § 166 Abs. 2, 3, §§ 170, 171 InsO). Den entsprechenden absonderungsberechtigten Gläubigern wird die Einziehung oder sonstige Verwertung solcher Forderungen verboten (§ 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO).

**(7)** Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin oder den vorläufigen Insolvenzverwalter werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

**(8)** Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Bei Mißachtung dieser Pflicht kann das Gericht jeden Geschäftsführer der Schuldnerin und ihrer Komplementärin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen (§ 22 Abs. 3, §§ 97, 98, 101 InsO).

**(9)** Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, ohne Mitwirkung der Schuldnerin Kreditinstitute, Behörden, Amtsträger und sonstige Personen oder Stellen von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse zu entbinden und bei ihnen Auskünfte über diese Verhältnisse einzuholen. Kostenfreiheit für die Einholung von Auskünften steht dem vorläufigen Insolvenzverwalter im selben Umfang wie dem Insolvenzgericht zu.

**(10)** Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO).

**(11)** Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, diesen Beschluss den Drittschuldnern zuzustellen, soweit sie ihm bekannt werden (§ 8 Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Duisburg, 10.11.2008

Amtsgericht

Dr. Schmahl

Richter am Amtsgericht